



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 19.12.13

Drucksachen-Nr.: V/1115

Beschluss-Nr.: 668/43/13

Beschlussdatum: 19.12.13

Gegenstand: Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V.

Einreicher: Fraktion SPD – B`90/GRÜNE, Fraktion Die LINKE

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.11.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	05.12.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	27.11.13	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	26.11.13	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, den 14.11.13

Prof. Dr. Roman F. Oppermann
Vorsitzender
Fraktion SPD-B`90/GRÜNE

Caterina Muth
Vorsitzende
Fraktion Die LINKE

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz (2) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

1. Der Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. über „die Führung der Archive des Nachlasses von Hans Fallada und der sich im Eigentum der Stadt befindlichen Teile des Nachlasses von Brigitte Reimann“ vom 01.01.2011 wird über den 31.12.2014 hinaus fortgeführt.
2. Der Vertrag ist anzupassen (siehe Anlage) und ist frühestens am 30.06.2015 zum 31.12.2015 erstmalig kündbar.
3. Die durch den Verein betreuten Archive und Nachlässe von Hans Fallada und die sich im Eigentum der Stadt befindlichen Teile des Nachlasses von Brigitte Reimann verbleiben an ihren bisherigen Standorten.

Finanzielle Auswirkungen:

60.000 € pro Jahr

Begründung:

Am 03.05.1990 beschloss der Rat des Bezirkes Neubrandenburg im Zusammenhang mit Strukturveränderungen im Kulturbereich die Verantwortung u.a. für das Puppentheater, die Philharmonie, die Musikschule, das Zentrum für Bildende Kunst und das Literaturzentrum Neubrandenburg an den Rat der Stadt Neubrandenburg zu übertragen.

Am 25.02.1993 beschloss die Ratsversammlung Neubrandenburg den Aufbau eines Brigitte-Reimann-Literaturhauses (DS I/0574, Beschluss-Nr. 402/37/93).

Im Beschluss heißt es:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben bildet sich aus dem Literaturzentrum Neubrandenburg, eine ehemals nachgeordnete Einrichtung der Stadt und nunmehr eine Abteilung des Kulturamtes, ein einzutragender Verein, der das Literaturhaus mit Leben erfüllen möchte. Insoweit ist vorgesehen, das Gebäude an den Verein zu vermieten und ihn jährlich im Rahmen eines vorzulegenden Wirtschaftsplanes zu unterstützen. Die Entscheidungen hierzu bleiben der Ratsversammlung nach erneuter Beratung vorbehalten.“

Konsequenterweise führt der o.a. Beschluss am 08.07.1993 zur Übertragung der Aufgaben des Literaturzentrums der Stadt Neubrandenburg an den „Literaturzentrum Neubrandenburg e.V.“ (DS I/0642, Beschluss-Nr. 515/41/93).

Mit gleichem Datum wurde der Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Literaturzentrum e.V. unterzeichnet. Eine endgültige Kündigung des Vertrages ist daher nur möglich, wenn die beiden oben aufgeführten Beschlüsse aufgehoben werden.

Der darauf folgende Aufbau des Brigitte-Reimann-Literaturhauses mit der Dauerausstellung und der Einrichtung des regionalen Literaturarchivs erfolgte daher stets in engem Zusammenwirken zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. Sowohl der Ankauf des Grundstückes und Hauses Gartenstraße 6 als auch der Vertrag zum Ankauf des literarischen Nachlasses von Brigitte Reimann sind ausdrücklich und vertraglich vereinbart zu diesem Zwecke erfolgt. So heißt es in einem Brief der Graubündner Kantonalbank an die Stadt Neubrandenburg vom 17.02.1993:

„Insbesondere freut es Frau Schröder-Stranz, dass sie aufgrund der Kaufpreisgestaltung einen Beitrag an das im Entstehen begriffene Literaturzentrum in ihrem ehemaligen Elternhaus leisten konnte. Mit entsprechender Befriedigung hat sie von den ... Veröffentlichungen Kenntnis genommen und Gefallen daran gefunden, dass auch dank ihrer Unterstützung an der Gartenstraße 6 in Neubrandenburg eine

kulturelle Einrichtung einziehen wird, welche in der Presse und damit in der Bevölkerung eine gute Aufnahme findet.“

Im 1994 abgeschlossenen Vertrag zwischen Dr. Rudolf Burgartz und der Stadt Neubrandenburg über den Ankauf des Nachlasses von Brigitte Reimann wird ausdrücklich auf das Literaturhaus Gartenstraße 6 hingewiesen.

„Zum Gedenken an die Schriftstellerin Frau Brigitte Reimann ... erwirbt die Stadt Neubrandenburg den Nachlaß der Schriftstellerin vom rechtmäßigen Erben, Herrn Dr. med. Rudolf Burgartz, und **übergibt diesen dem Literaturzentrum zur Einrichtung eines Brigitte-Reimann-Literaturhauses zur Nutzung**. Die Stadt Neubrandenburg und der Literaturzentrum e.V. fördern und unterstützen Veröffentlichungen des schriftstellerischen Nachlasses von Brigitte Reimann.“

Soll der Nachlass Brigitte Reimanns, der sich jetzt im Eigentum der Stadt befindet, aus dem Brigitte-Reimann-Literaturhaus herausgelöst und der Nutzung durch den Verein entzogen werden, verstößt die Stadt gegen die o.g. Verträge. Ungeklärt ist weiterhin, wie mit dem Eigentum des Bundes an Originalen im Nachlass verfahren werden kann/muss.

Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass das Literaturzentrum in den vergangenen Jahren sowohl zu Brigitte Reimann als auch zu Hans Fallada Eigentum erworben hat.

Der Teil des schriftstellerischen Nachlasses von Hans Fallada, der sich im **Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern** befindet, wird auf der Grundlage des Verwahrungsvertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Neubrandenburg vom 16.10.1995 im Hans-Fallada-Archiv (es gibt nur ein Fallada-Archiv, das ist das des Literaturzentrums) verwahrt. Eine Ausleihe außer Haus ist untersagt.

Damit ist eine Unterbringung im Medienzentrum des HKB de facto ausgeschlossen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass das Eigentum des Landes am Fallada-Nachlass mit den Beständen des Literaturzentrums zu Hans Fallada zusammengeführt und gemeinsam nutzbar gemacht werden sollte, da beide Bestände inhaltlich zusammengehören und die separate Nutzung nur eines Teils fachlich nicht sinnvoll ist. Der Verwahrungsvertrag kann zum Jahresende mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, also frühestens zum 31.12.2014.

Kündigt die Stadt Neubrandenburg zum Ende 2014 den Vertrag mit dem Literaturzentrum, muss sie in Folge für 2015 in die Pflichten des Verwahrungsvertrages eintreten (Miete und Personal für das Fallada-Archiv und Absicherung der Nutzung des Archivs am Standort Carwitz), wobei zu klären ist, in welcher Weise und zu welchen Bedingungen die Stadt das Archiv vom Literaturzentrum übernehmen kann. Sämtliche Findungsmittel z.B. sind Eigentum des Literaturzentrums.

Bedenkt man, dass sich die jetzige Struktur im Laufe zweier Jahrzehnte in enger Zusammenarbeit zwischen Stadt Neubrandenburg und Literaturzentrum e.V. unter Beteiligung des Landes und des Bundes entwickelt hat, wäre eine einseitige Veränderung dieser Struktur ein kulturpolitisches Desaster. Dies um so mehr, da nicht klar ist, wie die Stadt neben der Herauslösung und Verwahrung die Erbpflege und die Nutzung garantieren will (siehe hier die dem Verein im Vertrag zugewiesenen Aufgaben und Pflichten).

Anlage:

Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg und dem Literaturzentrum

Vertrag

Zwischen der Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger
und den Beigeordneten, Herrn Peter Modemann

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V.
Brigitte Reimann-Literaturhaus
Gartenstraße 6
17033 Neubrandenburg

vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Dr. Joachim Lübbert

- nachfolgend „Verein“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das Literaturzentrum wurde am 01.09.1971 als Einrichtung des Bezirkes Neubrandenburg gegründet, 1990 mit Beschluss der neuen Stadtvertretung eine städtische Einrichtung und im Jahr 1993 wurde die Rechtsform auf Beschluss der Stadtvertretung in einen eingetragenen Verein geändert. Es folgten ein Überlassungsvertrag sowie ein Vertrag, der die Aufgaben beider Partner regelte. (Beschluss – Nr. 515/41/93 vom 08.07.1993). Die Stadt wurde Mitglied des Vereins.

Die Nachlässe von Reimann und Fallada liegen in verschiedenen Eigentumsverhältnissen (z. B. Stadt Neubrandenburg, Land M-V oder Verein) und werden durch langjährige Sammlungen des Literaturzentrums Neubrandenburg e.V. in wertvoller Weise ergänzt.

Am 25.02.1993 beschloss die Stadtvertretung (402/37/93) den Aufbau eines „Brigitte-Reimann-Literaturhauses“ in der Gartenstraße 6. Nachdem der Vertrag aus dem Jahr 1993 nicht verlängert wurde, folgten neue Verträge zwischen der Stadt und dem Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 und vom 01.01.2011 bis 31.12.2013.

§ 1 Gegenstand

Der Verein hat die Aufgabe die Förderung und Vermittlung von Literatur sowie die Pflege des literarischen Erbes durchzuführen. Zu diesem Zweck unterhält und fördert der Verein Literaturzentrum Neubrandenburg e.V. das Brigitte-Reimann-Literaturhaus in der Gartenstraße 6, als Veranstaltungs- und Ausstellungsort und das Hans-Fallada-Archiv in Carwitz, Zum Bohnenwerder 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft. Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übernimmt der Verein die Pflege des literarischen Erbes, insbesondere die Führung des im Eigentum des Landes stehende Nachlass von Hans Fallada und der sich im Eigentum der Stadt befindliche Nachlass von Brigitte Reimann. Die Archivbestände werden vom Verein in entsprechenden Findhilfsmitteln dokumentiert. Die Inhaltsverzeichnisse beider Archive sind Bestandteil des Vertrages.

Reimann-Nachlass: Anlage 1	Übergabeprotokoll von Herrn Burgartz an die Stadt Neubrandenburg vom 04.02.1995,
Anlage 2	Nachlasslisten vom 28.06.1994 und 04.07.1994
Fallada-Nachlass: Anlage 3	Verwahrungsvertrag mit dem Land M-V mit Inhaltsverzeichnis vom 16.10.1995.
Anlage 4	Benutzerordnung der Archive des Literaturzentrum Neubrandenburg e.V.

Der Verein sichert die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu.

§ 2 Aufgaben

1. Für die Erfüllung des in § 1 benannten Gegenstandes nutzt der Verein das Brigitte-Reimann-Literaturhaus in 17033 Neubrandenburg, Gartenstraße 6 und das Hans-Fallada-Archiv in Carwitz, Zum Bohnenwerder 2, 17258 Feldberger Seenlandschaft. und macht diese der Öffentlichkeit zugänglich.
2. Der in § 1 benannte Gegenstand soll insbesondere durch nachfolgend beschriebene Aufgaben erfüllt werden:
 - Bewahrung und Sicherung der Nachlässe von Hans-Fallada (lt. Anlage 1- Verwahrungsvertrag) und Brigitte-Reimann (lt. Anlage 2 - Dr. Burgartz)
 - Fortlaufende Erschließung neu eingehender Nachlassteile durch entsprechende Ordnung und Verzeichnung - fortlaufende Aktualisierung der Findhilfsmittel
 - Eine Öffentliche Nutzung der Archive wird ermöglicht
 - Die Nutzung der Archive ist durch eine Benutzerordnung geregelt (Anlage 4)
 - Inventarisierung und Pflege der Archive, Fortsetzen der Vervollständigung, Einarbeitung und Erschließung der Sekundärsammlungen zu Archiven von Hans Fallada und Brigitte Reimann
 - Bewirtschaftung des Brigitte-Reimann-Literaturhauses als Veranstaltungs- und Ausstellungsort in Neubrandenburg, unabhängig vom jeweiligen Eigentum der Materialien unter anderem für Bildungsangebote für die Literaturvermittlung, die Literatur- und Leseförderung
 - Der Verein fördert die Herausgabe von Publikationen zur eigenen Tätigkeit, z. B. in Materialien zur Literatur- und Leseförderung und zum literarischen Erbe der Region
3. Der Verein anerkennt und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Verwahrungsvertrages über den Nachlass von Hans Fallada zwischen dem Land M-V und der Stadt vom 16.10.1995 sowie des Vertrages zwischen Herrn Dr. Burgartz und der Stadt über den Verkauf und die Übereignung des Nachlasses von Brigitte Reimann vom 04.02.1995 und des Vertrages zwischen der Stadt und dem Verein zur Übergabe von im Eigentum der Stadt befindlichen Teilen des Brigitte-Reimann-Nachlasses an den Verein vom 12.01.2000 mit der dazugehörigen Notiz zum Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister und der Geschäftsführerin des Vereins vom 18.05.2001.
Diese Verträge sind dem Verein bereits aus der Vorbefassung bekannt und liegen in Kopie vor.

Über sich aus den Verträgen ergebende Rechte und Pflichten zur Restaurierung von Archivbeständen bzw. zur Übernahme von Restaurierungskosten wird jeweils im Einzelfall entschieden.
4. Im Falle von Gefahr im Verzug ergreift der Verein die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Sicherung des Archivbestandes. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Stadt.

§ 3 Finanzierung

1. Für die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zahlt die Stadt an den Verein jährlich den Betrag von 60.000 Euro. Der Verein verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel.
2. Die Zahlungen werden jährlich in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn geleistet.
3. Sollte sich die Kaltmiete für das vom Verein genutzte Objekt in der Gartenstraße 6 während der Laufzeit dieses Vertrages erhöhen, verpflichtet sich die Stadt, den sich aus dem Verhältnis der derzeitigen Miete i. H. v. 19.800 Euro zu dem in der Gesamtförderung angesetzten Kostenbeteiligung der Stadt i. H. v. 11.500 Euro ergebenden Anteil zu tragen.
4. Grundlage der Zahlung sind ein Tätigkeits- und Finanzierungsbericht über die Verwendung des städtischen Zuschusses nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, den der Verein der Stadt jährlich bis zum 30. Juni vorlegt.
5. Eintrittsgelder von Veranstaltungen und den Ausstellungen gehen dem Verein als Einnahme für die weitere inhaltliche Arbeit zu.

§ 4 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12.2015.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keiner der Vertragspartner sechs Monate vor Vertragsende gekündigt hat.
3. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Findhilfsmittel zu Nachlässen, die sich im Eigentum der Stadt oder des Landes befinden, gehen in das Eigentum der Stadt über nach Beendigung des Vertrages.

§ 5 Haftung

Für Schäden und Verluste am Eigentum des Landes M-V und der Stadt haftet der Verein. Der Verein weist der Stadt eine ausreichende Versicherung gegen Schäden, die sich aus diesem Vertrag ergeben können, nach. Die Kosten sind Bestandteil der Summe nach § 3 dieses Vertrages. Ausgenommen sind Schäden in Folge unterlassener Restaurierungsmaßnahmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Neubrandenburg, den

.....
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

.....
Dr. Joachim Lübbert
Vereinsvorsitzender

.....
Peter Modemann
Beigeordneter